Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 18 (1945-1946)

Heft: 5

Artikel: Schule, Erziehung und Kriminalität

Autor: Frey, Erwin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-851037

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schule, Erziehung und Kriminalität

Von Jugendanwalt Dr. Erwin Frey, Basel

Sowohl in der Schweiz als auch — und besonders stark — in den Kriegsländern ist ein bedeutendes Anwachsen der Jugendkriminalität festzustellen. Die SER, welche den Ehrgeiz hat, möglichst unvoreingenommen und lebensnah zu sein, kann sich den daraus resultierenden Problemen nicht verschliessen. Wir werden darum künftig in einer ständigen Rubrik „Schule, Erziehung und Kriminalität" über aktuelle, für die pädagogische Praxis wichtige Fragen dieses Problemkreises berichten und freuen uns, im Basler Jugendanwalt Dr. Frey einen hierzu besonders qualifizierten Mitarbeiter gewonnen zu haben. Die Redaktion.

Vorwort:

Das neue Schweizerische Strafgesetzbuch mit seiner starken Betonung des Erziehungs- und Besserungsgedankens stellt weit stärker als alle früheren Strafgesetzgebungen die Persönlichkeit des Täters in den Vordergrund der Untersuchung. Vor allem bei den jugendlichen Rechtsbrechern wird den Behörden die eingehende Erforschung der gesamten Persönlichkeit des Angeschuldigten zur Pflicht gemacht. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind die Strafbehörden auf die Mitarbeit aller derjenigen Kreise angewiesen, die über die persönlichen Verhältnisse (Herkunft, Familie, Erziehung usw.) zuverlässige Aussagen machen können. Dazu gehören in erster Linie die Lehrer. Von der fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen Lehrerschaft und Jugendstrafbehörden hängt darum der Erfolg der Jugendstraferziehung nicht unwesentlich ab.

Die Einführung einer Rubrik „Schule, Erziehung und Kriminalität" in der Schweiz. Erziehungs-Rundschau soll diese Beziehungen zwischen Jugendstrafbehörden und Lehrerschaft vertiefen helfen. Es soll dies vor allem dadurch geschehen, dass in regelmässiger Folge kasuistische Beispiele aus der Praxis der Jugendstrafbehörden dargestellt und in grösserem Zusammenhange von Zeit zu Zeit besprochen werden. Es sollen dadurch die Zusammenhänge zwischen Erziehungsschwierigkeiten im weitesten Sinne einerseits, Jugendverwahrlosung und Jugendkriminalität andererseits aufgehellt werden. Die Rubrik „Schule, Erziehung und Kriminalität" bezweckt vor allem auch, die vielfach etwas unklaren Vorstellungen über die Ursachen der Jugendkriminalität klären zu helfen, indem sie den Blick auf die Frühsymptome der schwereren Jugendkriminalität zu lenken versucht, die sich erfahrungsgemäss fast immer schon in der Schulzeit bemerkbar machen und von den Lehrern als „Warnsignale" rechtzeitig erkannt werden sollten. Es werden zu diesem Zweck gelegentlich auch kurze Lebensläufe von Schwerverbrechern publiziert werden, die ihre kriminelle Laufbahn schon in der frühesten Schulzeit begonnen haben.

Die einzelnen Darstellungen werden sich dabei nicht streng auf das Gebiet der engeren Jugendkriminalität beschränken, sondern auch solche Fälle der Jugendgefährdung und Jugendverwahrlosung miterfassen, wo Kinder und Jugendliche das Opfer von erwachsenen Verbrechern, vor allem Sittlichkeitsverbrechern wurden.

Einige derartige Fälle sollen zunächst in dieser und den nachfolgenden Nummern dargestellt und später zusammenfassend kommentiert werden.

Fall: Heidi Müller, geb. 4. Juli 1930)*

Im Zuhammenhang mit der Strafuntersuchung wegen des bis heute unabgeklärten bekannten Mordfalles Gisela Weitnauer wurde die Strafverfolgungsbehörde auf einen 45jährigen Kaufmann X., in guter Position, aufmerksam gemacht, der sich durch sein sonderbares Verhalten gegenüber einer Schülerin namens Heidi Müller verdächtig gemacht hatte. Die durchgeführte Untersuchung ergab folgendes:

Die zur Zeit der Tat 14-jährige Schülerin Heidi Müller belustigte sich an einem Sommernachmittag zusammen mit einer Mitschülerin damit, auf der Strasse Passanten mit sog. Kletten zu bewerfen. Dabei traf sie angeblich auch den dem Spiele zuschauenden Kaufmann X. und wurde von ihm zur Rede gestellt, während es den anderen Kindern gelang, davonzuspringen. X. fragte das verschüchterte Mädchen, ob seine Mutter zuhause sei, und als es verneinte, stellte er ihm die weitere Frage, ob es für seine Handlungsweise, die „streng verboten" sei, lieber von ihm direkt bestraft werden wolle oder vorziehe, dass er die Sache dem Rektorat melde. Dabei gab X. sich dem Kinde gegenüber als Lehrer aus. Heidi Müller, welche ein schlechtes Gewissen hatte, weil sie einige Tage vorher in der Schule an einem harmlosen Streich teilgenommen hatte und deswegen verwarnt worden war, fürchtete nun, wegen ihres vermeintlichen neuen „Vergehens" aufs Rektorat zitiert zu werden, umsomehr, als der angebliche Lehrer ihr erklärte, sie müsse damit rechnen, wegen des Klettenwerfens aus der Schule geworfen zu werden. Aus Angst vor der drohenden vermeintlichen Ausweisung erklärte Heidi Müller, sie wolle lieber ihre Strafe direkt vom Angeschuldigten empfangen und liess diesen in die leere Wohnung der Eltern eintreten. Als der Mann jedoch hinter sich die Türe schloss, erschrak Heidi und zögerte. X. schüchterte das Kind nun dadurch ein, dass er ihm drohte, wenn es nicht bereit sei, die verdiente Strafe sofort von ihm entgegenzunehmen, so nehme er ihm seine in der Wohnung spielende Katze mit. Heidi war nun so erschrocken, dass es sich ohne Widerstand von dem Manne die Höschen ausziehen liess. Hierauf legte der Angeschuldigte das 14-jährige Mädchen quer über eine im Wohnzimmer stehende Couch und versetzte ihm mit der Hand einige Schläge auf das nackte Gesäss, worauf er es sich wieder anziehen hiess. Hierauf befahl er dem Mädchen vor ihm niederzuknieen und ihn um Verzeihung zu bitten, wobei es einen vom Angeschuldigten vorgesagten Satz nachsprechen und ihm dabei die Hand geben musste. Auch diesen „Ritus" befolgte das Kind in seinem blinden Glauben an

**) Die Personalien sämtlicher in der Rubrik „Schule, Erziehung und Kriminalität" dargestellter Fälle sind fingiert.*

die Autorität des angeblichen Lehrers willenlos.

Nachdem der Mann Heidi noch eingeschärft hatte, vor Ablauf einer Viertelstunde die Wohnung nicht zu verlassen und mit niemandem über den Vorfall zu reden, entfernte er sich. Er wurde erst viele Monate später auf Grund des von der Schülerin gegebenen Signalementes und der von der Mutter leider viel zu spät erstatteten Strafanzeige als Täter indentifiziert.

Kommentar: Der Fall ist typisch dafür, wie leicht es immer wieder Sittlichkeitsverbrechern gelingt, auch unverdorbene, guterzogene, intelligente Kinder gefügig zu machen, um sie zu missbrauchen. Die Unterordnung des Kindes unter den Willen des Erwachsenen, besonders wenn es sich bei diesem um eine wirkliche oder vermeintliche Autoritätsperson handelt, ist in der Regel so gross, dass das Kind aus diesem „Autoritätsglauben" heraus sich zu Dingen hingibt, zu denen es sonst nach Herkunft und Erziehung niemals fähig wäre.

Im vorliegenden Falle blieb es bei einer verhältnismässig leichten unzüchtigen Handlung. In der nächsten Nummer soll ein Fall dargestellt werden, wo dieser „Autoritätsglaube" die Voraussetzung für viel schwerere Sittlichkeitsverbrechen war.

(Fortsetzung folgt)

Vorbeugen — ein Hauptanliegen der Erziehung

Von Dr. H. Meng

Vorbemerkung: Vor kurzem erschien unter dem Titel: „Zwang und Freiheit in der Erziehung" (240 S. Verlag Hans Huber, Bern. Leinen Fr. 14.20) ein Buch von Dr. Meng, Lektor für Psychohygiene an der Universität Basel, auf das wir nicht genug hinweisen können. Es gehört wirklich in die Hand jedes Jugendbildners, jedes Lehrers, jedes Erziehers. Unser Mitarbeiter H. Fürst, Kerzers, den wir um eine Besprechung baten, schreibt darüber:

„Man kann heute hören, so oft man will, nach diesem Kriege werde es anders gehen, der Materialismus habe versagt, eine geistige Macht werde die Führung übernehmen, sozusagen automatisch. Die guten Leute stellen sich vor, dann werde alles von selber besser werden. Davon, daß sie selber Materialisten sind und in ihnen selber eine geistige Macht die Führung übernehmen muß, haben sie keine Ahnung. Die Vorherrschaft des Geistes will erkämpft, erstritten sein. Der Geist der Liebe, der Freiheit und Gerechtigkeit muß an Stelle des Ungeistes der Macht, des Zwanges und des Krieges gesetzt werden. Das ist die Aufgabe der Nachkriegszeit, vor allem eine Aufgabe der Erziehung. Noch nie ist die Macht der Erzieher größer gewesen! Wenn man es aber mit dem ‚Teufel' zu tun hat, dann muß man ihn zuerst kennen lernen. Wenn man den ‚Teufel' als Versucher erkennt und seine Angebote zu beurteilen versteht, ist es wesentlich leichter seine Kräfte produktiv zu transformieren, als wenn er gefürchtet wird. Es kann sich nicht darum handeln, die Kräfte, die sich heute im Bösen auswirken, zu vertreiben, das wäre ein aussichtsloses Unterfangen, sondern sie zum Guten umzuleiten. Darin liegt der grosse Vorteil dieses Buches: Es setzt nicht einfach Ziele, an solchen hat es nicht gefehlt, sondern es geht den vielfältigen Ursachen nach, warum bis heute nicht mehr erreicht worden ist. Gerade die Erkenntnis der tieferen Gründe, warum eine entschiedene Schulreform bis heute nicht möglich geworden ist, läßt in uns die Hoffnung erstehen, daß die Bestrebungen der Schulreformer der letzten Nachkriegszeit in der kommenden in einer der Wirklichkeit besser angepaßten Form weiter geführt werden. Für den um diese Probleme Interessierten ist es direkt ein Genuß zu verfolgen, wie das gestellte Thema in immer neuen Aspekten behandelt wird, immer in Verbindung mit den eigenen und den Erfahrungen und Ansichten der Erzieher, Dichter und Denker fast aller Zeiten und Sprachen. Das Namenregister weist bei hundert Autoren auf, die zum Teil mehrfach zitiert werden. Besonders wertvoll ist auch das Sachregister am Schluß des stattlichen Bandes, der in nicht überbietbarer Fülle sagt, was die Wissenschaft zu diesem Thema beizutragen hat."

Wir freuen uns, dank des Entgegenkommens von Autor und Verlag in der Lage zu sein, den SER.-Lesern nachfolgend ein ausgewähltes Kapitel zur Kenntnis bringen zu dürfen.

*

Psychologie und Pädagogik haben die Grundlagen für überlegte Erziehungsmethoden geschaffen und damit es unternommen, einzelne im Sinne Dostojewskys „dem Verstand unlösbare Fragen" zu beantworten. Der bewusste Sinn der Erziehungsstrafe kann nicht Rache und Vergeltung sein, der unbewusste nicht Genugtuung für gekränkte Eitelkeit, Bequemlichkeit und leichte Erziehungsarbeit, sondern die sittliche Läuterung und Reifung der Persönlichkeit. Die Strafe, auf die — so wie die Dinge liegen — heute noch nicht verzichtet werden wird, kann nur dann zum Erziehungsmittel werden, wenn in der menschlichen Natur eine Bereitschaft zur Sühne und zu innerer Anerkennung der eigenen Schuld bereits besteht oder sich entwickelt. Ohne aktive Teilnahme des Gestraften versagt jede Strafe. Sie setzt als Agriffsstelle für die Erzieher eine Vorform des späteren Gewissens voraus, ein bereits gut funktionierendes kindliches Gewissen. Je autonomer allmählich die Selbstdisziplin und die innere Verpflichtung zu eigener sittlicher Reifung werden, um so wirksamer kann eine Strafe als Erziehungsmittel sein.

Weniger das bewusste als vor allem das unbewusste Erleben entscheidet über die Wirkung jeder Strafe, auch für die Prägung des Charakters. Die Psychoanalyse konnte zeigen, dass die Gefühlsbeziehung innerhalb einer Paargruppe, wie Erzieher und Kind, Fundament und Quelle der Entwicklung am Andern ist. Wenn Kind und Erzieher nicht ein Stück echter Liebe verbindet, fällt die Strafe auf unfruchtbaren Boden. Dass das Kind unter dem Druck der Umwelt darauf verzichtet, triebhafte Wünsche sofort oder rein egoistisch zu befriedigen, genügt nicht. Das blosse Aufgeben seiner Freiheit wandelt sich in Selbstbeherrschung, Pflichtgefühl und innere Disziplin erst dadurch, dass eine seismogra-